

DAS KIND IM MATERIELLEN STRAFRECHT

DAMJAN KOROŠEC

University of Ljubljana, Faculty of Law, Ljubljana, Slowenien
damjan.korosec@pf.uni-lj.si

Das slowenische materielle Strafrecht, insbesondere die Strafgesetzgebung, befasst sich traditionell besonders mit jungen Leuten, sowohl in der Rolle des Opfers von Straftaten als auch des Täters. Sie zeigt jedoch dabei Probleme mit der systematischen Behandlung des Kindes im Strafrecht insbesondere innerhalb des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB SLO). Bereits die Definition des Kindes im StGB SLO ist systematisch fragwürdig. Der Einfluss des Kinderalters auf die Rolle des Täters innerhalb der Logik des allgemeinen Verbrechensbegriffs bleibt im StGB SLO völlig unklar. Die Behandlung des Kindes als Opfer im besonderen Teil des StGB SLO ist chaotisch. Der Gesetzgeber scheint weder politisch motiviert noch rechtlich-wissenschaftlich in der Lage, diese Probleme und Defizite vergleichsrechtlich und anderswie zu erkennen, anzusprechen oder gar zu lösen.

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.4.2024.10](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.10)

ISBN
978-961-286-855-0

Schlüsselwörter:
Minderjähriger,
allgemeiner Teil (des
StGB),
Opfer,
Slowenien,
Täter



University of Maribor Press

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.4.2024.10](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.10)

ISBN
978-961-286-855-0

Keywords:
minor,
general part (of the
Criminal Code),
victim,
Slovenia,
perpetrator

THE CHILD IN SUBSTANTIVE CRIMINAL LAW

DAMJAN KOROŠEC

University of Ljubljana, Faculty of Law, Ljubljana, Slovenia
damjan.korosec@pf.uni-lj.si

The Slovenian substantive criminal law, especially the criminal legislation, traditionally deals particularly with young people, both in the role of victims of crimes and as perpetrators. However, it shows problems with the systematic treatment of the child in criminal law, especially within the special part of the Criminal Code (StGB SLO). Even the definition of a child in the StGB SLO is systematically questionable. The influence of the age of the child on the role of the perpetrator within the logic of the general concept of crime remains completely unclear in the StGB SLO. The treatment of the child as a victim in the special part of the StGB SLO is chaotic. The legislator seems neither politically motivated nor legally and scientifically capable of recognizing, addressing, or even solving these problems and deficiencies comparatively or otherwise.



Univerzitetna založba
Univerze v Mariboru

OTROK V KAZENSKEM MATERIALNEM PRAVU

DAMJAN KOROŠEC

Univerza v Ljubljani, Pravna fakulteta, Ljubljana, Slovenija
damjan.korosec@pf.uni-lj.si

Slovensko materialno kazensko pravo, še posebej kazenska zakonodaja, tradicionalno obravnava mlade, ki se pojavljajo tako v vlogi žrtve kaor tudi storilcev kaznivih dejanj. Pri tem se pojavljajo težave s sistemsko obravnavo otroka v kazenskem pravu, še posebej v okviru posebnega dela slovenskega Kazenskega zakonika. Že sama definicija otroka v Kazenskem zakoniku je sistematično vprašljiva. Vpliv otrokove starosti na vlogo storilca v logiki splošnega pojma kaznivega dejanja ostaja v Kazenskem zakoniku povsem nejasen. Obravnava otroka kot kot žrtve v posebnem delu Kazenskega zakonika je kaotična. Zdi se, da zakonodajalec ni niti politično niti pravno in znanstveno sposoben prepoznati, obravnavati ali celostno rešiti te težave in pomanjkljivosti.

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.4.2024.10](https://doi.org/10.18690/um.pf.4.2024.10)

ISBN
978-961-286-855-0

Ključne besede:
mladoletnik,
splošni del (KZ-1),
žrtev,
Slovenija,
storilec



University of Maribor Press

1 Einführend über die Rolle und die Definition des Kindes im slowenischen Strafrecht

Das slowenische materielle Strafrecht, insbesondere die Strafgesetzgebung¹ befasst sich traditionell besonders mit jungen Leuten, sowohl in der Rolle des Opfers von Straftaten als auch des Täters. In der gesamten Entwicklung des modernen slowenischen Strafrechts (damit meine ich die fast acht Jahrzehnte nach dem zweiten Weltkrieg) kann man in Slowenien sogar von einem nicht übersehbaren lebhaften politischen Interesse am Kind im Strafrecht sprechen, wo Politiker der rechten und der linken politischen Grundausrichtung immer wieder über die Notwendigkeit des Schutzes der Kinder sprechen. Rechts politisch gesinnte vor allem im Kontext der Argumentation der Repression gegenüber dem Täter einer Straftat gegen das Kind, insbesondere die Sexualstraftaten, links politisch gesinnte klarer in Richtung der Kontraproduktivität des Strafrechts als Werkzeug der Umerziehung der Straftäter, der prinzipiellen Schwierigkeit, zwischen Täter und Opfer bei Jugendlichen zu unterscheiden, alles typisch innerhalb einer allumfassenden Skepsis gegenüber dem Strafrecht als Institution. Auch in der Wissenschaft tummeln sich geradeaus Soziologinnen, Kriminologinnen und Sozialarbeiterinnen (diese Kategorien sind in Slowenien in der Praxis schwer zu unterscheiden) in Spezialisierungen auf das Kind im Kontakt mit strafbaren Handlungen beziehungsweise Straftaten, innerhalb des Strafrechts ganz besonders in Bezug auf sogenannte alternative Sanktionen und umerziehende Maßnahmen als Ersatz für Strafen, bis, um es etwas karikiert zu beschreiben, zu wissenschaftlichen Projekten über den besten Anteil der Karotten in der gesunden Ernährung von jungen Straftätern in staatlichen Anstalten. Die rechtliche Definition des Kindes und die Einbindung bestimmter an das Kind als Straftäter angepassten Strafrechtsinstitute und Ausnahmen von allgemeinen Regeln innerhalb des allgemeinen Verbrechensbegriffs scheint dabei kaum von Interesse. In diesem Sinne ist die wissenschaftliche Befassung mit dem Kind in Beziehung auf materielles Strafrecht in Slowenien traditionell und aktuell ausgesprochen soziologisiert und politisiert (offensichtlich in eher stark linker Richtung), sie ist, um es auf diese Art zu formulieren: sehr engagiert aber kaum strafrechtlich.

Ein dankbares Beispiel für die einführende Einschätzung ist die Definition des Kindes im geltenden Strafgesetzbuch Sloweniens¹ (StGB SLO). Im allgemeinen Teil, im sehr allgemein und einführend gefassten Artikel 21 findet man unter dem Titel „Begrenzung der strafrechtlichen Haftung in Bezug auf das Alter der Täter“ (Omejitve kazenske odgovornosti glede na starost storilcev) folgenden Wortlaut: „Wer eine rechtswidrige Tat begangen hat, als er noch keine vierzehn Jahre alt war (Kind), kann nicht als Täter einer Straftat gelten“ (*Kdor je storil protipravno dejanje, ko še ni bil star štirinajst let (otrok), ne more biti storilec kaznivega dejanja*). Diese Definition des Kindes (Mensch, *tempore criminis* jünger als vierzehn Jahre) gilt erstens nur dem Täter, dem „Begeher“ einer Straftat. Es richtet sich nicht an andere Subjekte des Strafrechts. Es gilt nicht für das Opfer. Die Definition des Kindes als Opfer sucht man im StGB SLO vergebens, wie auch in allen anderen Teilen des slowenischen Rechts. Es scheint, dass der slowenische Strafgesetzgeber diese Personen nicht als Kind sehen will oder zumindest den strafrechtlichen Begriff des Kindes von ihnen fernhalten will. Falls ein Straftatopfer jung ist, gelten für seine Klassifizierung als Kind keine klaren strafrechtlichen Normen, sondern, falls überhaupt welche, allgemeine Regeln des Rechts über den breiten, allgemeinen Blankettbegriff des Kindes, also primär das sowohl gesetzliche als auch rechtstheoretische System des Familienrechts und des internationalen (Kinder-) Rechts. Hier gilt der Grundsatz der Minderjährigkeit als Schlüssel zum Begriff des Kindes, also im Fall Sloweniens das Alter unter achtzehn Jahren *tempore criminis*. Auch wenn es scheint, dass gerade dies der slowenische Strafgesetzgeber mit einer so exklusivistischen Regelung des strafrechtlichen Begriffs des Kindes im StGB SLO nicht wollte, kommt auf diese Weise, durch die Deutung des Rechts, sozusagen auf Umwegen, durch die Hintertür das Kind als Opferkategorie ins Strafrecht und so haben wir zwei Arten von Kindern im slowenischen materiellen Strafrecht: eines unter vierzehn Jahren (das Kind als Täter) und eines unter achtzehn Jahren – der Minderjährige bzw. die Minderjährige (das Kind als Opfer). Letzteres findet man sporadisch, ausgesprochen nicht politisch systematisch oder auf irgendeine Weise system-logisch im besonderen Teil des StGB SLO in bestimmten Formen von qualifizierten Straftatbeständen (zum Beispiel bei bestimmten Straftaten-Unterformen in den Artikeln 100 und 101 StGB SLO), wobei zum Beispiel in der Definition der Straftat der Entführung (des Kindes) im Artikel

¹ Das geltende Strafgesetzbuch in Slowenien (Kazenski zakonik, KZ-1) trat am 1. November 2008 in Kraft und wurde bis heute oft novelliert (KZ-1, KZ-1-UPB2, Ur. l. RS, Nr. 50/12 vom 29. 6. 2012, 54/15 vom 20. 7. 2015, 38/16 vom 27. 5. 2016, 27/17 vom 2. 6. 2017, 23/20 vom 14. 3. 2020, 91/20 vom 26. 6. 2020, 95/21 vom 15. 6. 2021, 186/21 vom 30. 11. 2021 und 16/23 vom 7. 2. 2023). Es gilt allgemein als ein eher typisches eurokontinentales, dem deutschen StGB nachempfundenes Strafgesetz.

134 Abs. II StGB SLO der Gesetzgeber vom minderjährigem Opfer spricht (und höchstwahrscheinlich an das Kind denkt) und dabei, nebenbei an dieser Stelle zu betonen, nicht klar bleibt, warum er gerade bei dieser Straftat wegen des jungen Alters des Opfers eine qualifizierte Form haben will und an vielen anderen Stellen im besonderen Teil des StGB SLO nicht (bei allen Delikten gegen Leib und Leben, gegen die Gesundheit, gegen die persönliche Sicherheit, gegen das Vermögen, usw.) (Korošec & Markelj Zgaga, 2023, S. 680–706).

Was der slowenische Gesetzgeber im Rahmen des allgemeinen Verbrechensbegriffs im zitierten Artikel 21 StGB SLO mit dem Wortlaut „[...] kann nicht als Täter einer Straftat gelten“ genau meint, kann wohl nicht als klar gelten. Es scheint offensichtlich, dass es sich bei Kindern als Beschuldigten im Strafverfahren naturgemäß um die persönliche Zuständigkeit der Strafgerichte handeln muss, konkret um einen gesetzlichen Ausschluss so einer Zuständigkeit aus Gründen der natürlichen Schuldunfähigkeit des Täters. In diesem Sinne sind Kinder als Täter eine Problematik für strafprozessuelle gesetzliche Regeln und Normen und gehören in Strafverfahrgesetze, in Slowenien also in die Strafprozessordnung.² Da sich der slowenische Gesetzgeber aber entschieden hat, Kinder als Täter im allgemeinen Teil des materiellrechtlichen Strafgesetzes zu regeln und noch dazu mit dem materiellrechtlich höchst enigmatischen Wortlaut „kann nicht als Täter gelten[!]“, bleibt die Frage offen, was hier nun ausgeschlossen sei. Als Theoretiker denkt man, wie erwähnt, vorrangig an die Schuld als Element des allgemeinen Verbrechensbegriffs, konkret an die ausgeschlossene Schuldfähigkeit, aber das Gesetz bleibt in dieser Hinsicht offen und lehr.

2 Die Systematik der Behandlung des Kindes als Opfer einer Straftat im besonderen Teil des StGB SLO

Es bleibt leider völlig offen, warum sich der slowenische Gesetzgeber und besonders warum gerade in einigen Fällen entscheidet, wegen des jungen Alters des Opfers eine Straftat im besonderen Teil des StGB SLO als schwerer, also als qualifiziert zu definieren. Aus Sicht der Systematik der gesetzlichen Behandlung von schutzlosen Menschen, von Wehrlosen, besonders der Schwachen und von ähnlichen Kategorien von Opfern von Straftaten ist überhaupt nicht selbstverständlich, dass

² Strafprozessordnung (Zakon o kazenskem postopku): Ur. l. RS, Nr. 176/21 – amtlich konsolidierter Text, 96/22 – Entsch. VerfG, 2/23 – Entsch. VerfG, 89/23 – Entsch. VerfG.

es von solchen Straftatbeständen bei Sexualdelikten im StGB SLO nur so wimmelt, bei Körperverletzungen aller Art, Tötungen, Raubüberfällen, man sie bei der Folter und bei ähnlichen Straftatbeständen aber vergebens sucht. Beim Straftatbestand der Entführung, wie oben schon erwähnt, findet man jedoch, zumindest für Strafrechtstheoretiker sehr überraschend, eine stark qualifizierte Form der Entführung (Artikel 134 StGB SLO) nicht einmal nur von Kindern, sondern gleich ausdrücklich und unmissverständlich von allen Minderjährigen, also von Personen bis achtzehn Jahre (Abs. 2). Diese Un-Systematik, dieses System-Unding scheint ein Zeichen von vulgärer Unterentwicklung des Strafrechtssystems zu sein und wurde in Slowenien nicht einmal ansatzweise in der Theorie erklärt oder gerechtfertigt, oft jedoch kritisiert (Korošec, Filipčič & Zdolšek, 2019; Korošec, 2008).

3 Besondere Regelung der Verjährung der Strafverfolgung bei Straftaten gegen das Kind

Das StGB SLO beharrt traditionell auf einer besonderen Regelung der Verjährung der Straftaten gegen die sogenannte sexuelle Unantastbarkeit und gegen die Ehe, die Familie und die Jugend, wenn sie gegen eine minderjährige Person verübt worden sind, also implizit gegen ein Kind. Diese Regelung überstand und übersteht alle Novellen des StGB SLO und gilt schon deswegen als ein sehr stabiler Teil der politischen Kultur Sloweniens. 2004 wurde sie bloß verschärft: seitdem beginnt die (nach allgemeinen Regeln des StGB nun allgemein extrem verlängerte) Verjährungsfrist bei diesen Straftaten erst mit der Volljährigkeit des Geschädigten zu laufen (Artikel 90 Abs. 3 StGB-1).

Das geltende slowenische Strafrecht denkt in der geschilderten Spezialregelung der Verjährung offensichtlich nicht an Fälle, wo der freiwillige Rücktritt vom Versuch einer an und für sich beendeten Tat noch möglich wäre (wenn auch nur noch durch aktive Verhinderung des Eintritts der verbotenen Folgen). Hier haben wir es mit einer völlig anderen Logik zu tun. Aber mit welcher?³

Die Verlagerung des kritischen Zeitpunkts für den Beginn der Verjährungsfrist von der tatbestandsmäßigen Handlung auf spätere Zeitpunkte in der Entwicklung der Straftat (quasi iter criminis), konkret auf familienrechtlich oder verwaltungsrechtlich

³ Im Folgenden dieses Abschnitts eine Kurzfassung von Korošec, 2011, S. 85–98.

bestimmte Zeitpunkte des Erreichens eines bestimmten biologischen Alters (der Volljährigkeit) des Opfers, bedeutet das Ende der Verjährungslogik, auf die wir lange vertraut haben, vielleicht auch den Anfang vom Ende des Instituts der Verjährung an sich, jedenfalls aber eine Systemanomalie des neueren slowenischen materiellen Strafrechts. Dies vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber es nicht für nötig befunden hat, zu erklären, warum nur Sexualstraftaten und (unter diesen vor allem) Straftaten gegen die Familie (was auch immer das bedeuten mag) eine solche Sonderbehandlung erfahren sollten, andere hingegen nicht, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftaten mit charakteristisch späten und schwer vorhersehbaren, nicht selten auch schweren Folgen (einschließlich der Fälle, in denen das Opfer als Nebenkläger oder Antragsteller in der Strafverfolgung vorgesehen ist, und auch der Fälle, in denen das Kind oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ausdrücklich vorgesehen ist), jedoch nicht. Die Schwere der genannten Anomalie im neuen slowenischen Strafrecht kann nach Ansicht der Kritiker der überstürzt verabschiedeten Novelle des slowenischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2004 und noch einmal der neuen Novelle des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2008 nicht mit ähnlichen Ansätzen im internationalen und ausländischen Strafrecht (bei Sexualdelikten an Kindern) entschuldigt werden, solange hinter diesen Ansätzen keine logische, vom allgemeinen Verbrechensbegriff her überzeugende und kohärente Begründung steht, die im Strafrecht breit geprüft wurde.

Geht man von der Strafrechtsdoktrin der Spätfolgen der Tat aus, so kann man bei der beschriebenen Regelung nicht übersehen, dass diese Spätfolgen inhaltlich diskriminiert werden, und zwar in hohem Maße aufgrund sehr unklarer, in Slowenien offensichtlich strafrechtlich nicht ausreichend erforschter Strafrechtsgüter, die sehr absolutistisch und selbstgefällig, potentiell schon dem Namen nach, im krassen Gegensatz zu modernen Lehren über die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen, vom Gesetzgeber als „sexuelle Unantastbarkeit“, oder noch diffuser als „Jugend“ deklariert werden. Es versteht sich von selbst, dass gerade bei den genannten Strafrechtsgütern so viele Jahre nach der angeblichen Tatbegehung die Zurechenbarkeit der Spätfolge der tatbestandsmäßigen Handlung von allen denkbaren Spätfolgen im modernen Strafrecht besonders fraglich bleiben muss (z.B. ob die Schlaflosigkeit der vierzigjährigen mehrfachen Mutter gerade wegen bestimmter sexueller Handlungen in ihrer Kindheit eingetreten ist).

(In Slowenien) überrascht das materiellrechtliche Schweigen über die Spätfolgen der Tat in den Gesetzeserläuterungen. Stattdessen finden sich Verweise des Gesetzgebers (Justizministerium der Republik Slowenien) auf die angeblich typische lange Nichtentdeckung der erfassten (Sexual-)Straftaten innerhalb der Familie und auf die Tatsache, dass die Opfer aus praktischen Gründen (Widerstand der Eltern, Angst vor den Eltern als Täter, Angst vor den Folgen des Strafverfahrens für die Eltern und für sich selbst und ähnliche Gründe) typischerweise lange nicht in der Lage sind, diese anzuzeigen. In diesem Sinne haben wir es also vor allem mit rein verfahrensrechtlichen Problemen zu tun, mit tatsächlichen Hindernissen für die Anzeige bei den repressiven Staatsorganen, die man durch die Anpassung der (übrigens sehr alten) Regeln des allgemeinen Teils des materiellen Strafrechts zu neutralisieren versucht.

Ein solcher Ansatz ist problematisch, insbesondere wenn man nur bestimmte Deliktskategorien im Auge hat. Vor allem aber sind echte Verfahrenshindernisse nicht nur ein Problem des Sexualstrafrechts oder des „Familien-, Jugend- und Ehestrafrechts“, was immer man sich darunter vorstellen mag. Mögen solche Unterscheidungen aus verfahrensrechtlicher Sicht noch einigermaßen nachvollziehbar erscheinen (so ist z.B. bei Körperverletzungen am Kind, insbesondere bei schwersten, davon auszugehen, dass sie vom sozialen Umfeld des Kindes auch dann früher oder später entdeckt werden, wenn sich die gesamte Familie des Opfers und ggf. sogar das Opfer selbst gegen das Strafverfahren aussprechen, sexuelle Übergriffe auf das Kind und einige andere Formen des Kindesmissbrauchs, insbesondere im Kontext von Gewalt in der Familie, sind demgegenüber deutlich verdeckter und rufen geradezu nach besonderen Methoden der Förderung des Strafverfahrens), so liegt es auf der Hand, dass die Übertragung der tatsächlichen Verfahrensprobleme auf die materiell-rechtliche Bewertung des Unrechts der Tat und ihrer Folgen in der beschriebenen Weise, also über das Institut der Verjährung (und nicht etwa über die Erhöhung des Strafrahmens der betreffenden Delikte), nicht unproblematisch sein kann. Dabei ist es unerheblich, dass das Institut der Verjährung nach seinem Inhalt und seinen Funktionen zumindest ein materiell-prozessuales Zwitterinstitut, wenn nicht sogar ein rein prozessuales Institut ist, das aus technischen Gründen im materiellen Strafrecht geregelt wird. Wenn es sich nach der Wertung des Gesetzgebers um Taten handelt, die gerade wegen der Schwierigkeit ihrer Aufdeckung und Verfolgung eine besonders schwere Form des Kindesmissbrauchs darstellen, die gerade deshalb

durch eine Sonderregelung auch Jahrzehnte nach ihrer Begehung strafrechtlich verfolgt werden sollen, auch gegen den Widerstand des mutmaßlichen Opfers, dann handelt es sich eben um eine Wertung materiellen Unrechts, die nach den Maßstäben des materiellen Strafrechts anders und anderswo zum Ausdruck kommen muss als in Form irgendwelcher Ausnahmen von der Verjährung. Es kann nicht verwundern, dass ein solcher Ansatz in der strafrechtlichen Literatur auf kritische Ablehnung stößt.

So kommentieren etwa die österreichischen Strafrechtstheoretiker Kienapfel und Schmoller (2008, S. 218)⁴ die Regelung des Art. 58 Abs. III (3) des österreichischen StGB, der sehr ähnlich wie später das slowenische bereits mit Inkrafttreten der StRÄG-Novelle 1998 (BGBl I 153) die Verjährung bei minderjährigen Opfern von Sexualdelikten (nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 und 213, also einer sehr breiten Palette von Sexualdelikten des österreichischen Strafrechts) so regelt, dass die Verjährungsfrist erst mit der Volljährigkeit des mutmaßlichen Opfers zu laufen beginnt. Sie stellen fest, dass diese Lösung bei Personen, die als Kleinkinder Opfer von Sexualdelikten geworden sein sollen, zu außerordentlich langen Verjährungsfristen führt und in der Praxis wegen der großen zeitlichen Distanz zum angeblichen Tatgeschehen nicht wirksam ist und auch nicht wirksam sein kann. Besonders problematisch sei, dass die Verfolgung nach so langer Zeit auch gegen den Willen des mutmaßlichen Opfers wieder aufgenommen werden könne, und es sei völlig unverständlich, warum andere schwere Straftaten gegen Kinder [nicht erfasst sind z.B. schwere Körperverletzungen, auch wenn sie in echter Idealkonkurrenz zu den erfassten Sexualdelikten stehen] nicht der gleichen Logik unterworfen werden. Sie warnen davor, dass es sich bei der gefundenen Lösung um eine dogmatisch und gesetzgeberisch inkohärente und nicht harmonisierte strafrechtliche Behandlung [des Unrechts der Tat und ihrer Folgen] handelt.

Auch das schweizerische Strafgesetzbuch kennt in Artikel 97 Absatz 2 Ausnahmen von der Verjährung bei Straftaten gegen das Kind als mutmaßliches Opfer.⁵ Dort heißt es: "Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 189-191, 195 und 196, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zur Vollendung des 25.

⁴ Im Folgenden eine Kurzfassung von Korošec, 2011, S. 85–98.

⁵ Im Folgenden eine Kurzfassung von Korošec, 2011, S. 85–98.

Lebensjahres des Opfers". Mit dieser Lösung hat der Gesetzgeber zumindest versucht, alle Straftaten gegen das Kind mit typischerweise besonders schweren Spätfolgen der Tat in den Katalog der Straftaten mit besonderer Verjährungsregelung aufzunehmen. Die schweizerische Lehre befürwortet diese Regelung vom Wert her, räumt aber ein, dass sie in der Praxis keine besondere Bedeutung hat und auch nicht haben kann. Begründet wird dies damit, dass bei höchstpersönlichen und zwischenmenschlichen Delikten, wie sexuellen Übergriffen auf Kinder, eine Aufklärung so lange Zeit nach der Tat naturgemäß nicht ernsthaft zu erwarten sei.

Das deutsche Sexualstrafrecht erkennt in ähnlicher Weise an, dass bestimmte Sexualstraftaten gegen Kinder typischerweise lange unentdeckt bleiben und die Opfer aus praktischen Gründen (hier wird vor allem die bremsende Rolle der Eltern hervorgehoben) typischerweise lange keine Anzeige erstatten können.⁶ Ausgehend von diesen im Wesentlichen verfahrensrechtlichen kriminalpolitischen Ausgangspunkten sieht die Regelung des § 78b Abs. I StGB für verschiedene Sexualdelikte ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Ausgeschlossen sind damit alle Formen der Körperverletzung, auch solche, die in echter Idealkonkurrenz zu den einbezogenen Sexualdelikten stehen. Da es sich hier um eine sehr ähnliche Form der Verlagerung von tatsächlichen Verfahrensproblemen auf die materiellrechtliche Bewertung des Unrechts der Tat und ihrer Folgen über das Institut der Verjährung wie in Österreich handelt, kann auch hier nur gelten: Eine solche Lösung kann materiellrechtlich dogmatisch nicht unumstritten sein.

4 **Abschließend**

Der slowenische Gesetzgeber hat Probleme mit der systematischen Behandlung des Kindes im Strafrecht insbesondere innerhalb des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB SLO). Bereits die Definition des Kindes im StGB SLO ist systematisch fragwürdig. Der Einfluss des Kinderalters auf die Rolle des Täters innerhalb der Logik des allgemeinen Verbrechensbegriffs bleibt im StGB SLO völlig unklar. Die Behandlung des Kindes als Opfer im besonderen Teil des StGB SLO ist chaotisch.

⁶ Im Folgenden dieses Abschnitts eine Kurzfassung von Korošec, 2011, S. 85–98.

Der Gesetzgeber in Slowenien scheint weder politisch motiviert noch rechtlich fachlich und wissenschaftlich in der Lage, diese Probleme und Defizite vergleichsrechtlich und anderswie zu erkennen, anzusprechen oder gar zu lösen. Die Gründe dafür sind wahrscheinlich in der allgemeinen Unterentwicklung des slowenischen Strafrechts und offensichtlich nicht leicht zu ändern oder mindern. Ein zusätzlicher Grund ist wahrscheinlich die Marginalisierung und die damit verbundene generelle Impotenz der Strafrechtstheorie in Slowenien.

Referenzen

- Kazenski zakonik [Strafgesetzbuch] (KZ-1, KZ-1-UPB2): Ur. l. RS, Nr. 50/12 vom 29. 6. 2012, 54/15 vom 20. 7. 2015, 38/16 vom 27. 5. 2016, 27/17 vom 2. 6. 2017, 23/20 vom 14. 3. 2020, 91/20 vom 26. 6. 2020, 95/21 vom 15. 6. 2021, 186/21 vom 30. 11. 2021 und 16/23 vom 7. 2. 2023).
- Kienapfel, K. & Schmoller, K. (1999). *Grundriss des österreichischen Strafrechts - Besonderer Teil - Band III - Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 168–266.
- Korošec, D. & Markelj Zgaga, S. (2023). Komentar 134. člena. In: Korošec, D., Filipčič, K. & Devetak, H. (Ed.). *Veliki znanstveni komentar posebnega dela KZ-1*. Buch 1. Ljubljana: Uradni list in Založba Pravne fakultete Univerze v Ljubljani.
- Korošec, D. (2008). *Spolnost in kazensko pravo*. Ljubljana: Uradni list.
- Korošec, D. (2011). Über besondere Regelung der Verjährung bei Straftaten gegen das Kind systemkritische Überlegung. *Law & Justice Review*, Apr. 2011, Vol. 1(2), S. 85–98.
- Korošec, D., Filipčič, K. & Zdolšek, S. (Ed.) (2019). *Veliki znanstveni komentar posebnega dela KZ-1*. Buch 1, Buch 2, Buch 3. Ljubljana: Uradni list in Založba Pravne fakultete Univerze v Ljubljani.
- Zakon o kazenskem postopku [Strafprozeßordnung] (ZKP-UPB): Ur. l. RS, Nr. 176/21, 96/22 – odl. US, 2/23 – odl. US, 89/23 – odl. US.